

**G e b ü h r e n s a t z u n g**  
**vom 21.12.1992**

**zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 15.12.1989**

in der Fassung der 19. Nachtragssatzung v. 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Gebührensatzung vom 21.12.1992 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 15.12.1989 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

**§ 1**  
**Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NW Benutzungsgebühren (Wassergebühren). Die Wassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW). Sie ist eine grundstücksbezogene Gebühr.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 Abs. 5 und 6 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstelle, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt jährlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 10 cbm	170,00 Euro
über 10 cbm	410,00 Euro
für Verbundzähler	1.026,00 Euro.

(4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasser 3,15 Euro.

### **§ 3**

#### **Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung**

- (1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 24 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, so ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie gemäß § 23 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung zu schätzen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen längeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Bei Baudurchführungen und sonstigen vorübergehenden Zwecken wird eine Verbrauchsgebühr nach § 2 erhoben. Diese wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Der Wasserverbrauch wird durch Standrohrzähler des Wasserwerks der Gemeinde Kirchhundem gemessen. Für den Standrohrzähler ist eine Kautionshöhe von 300,00 € bei der Gemeindekasse Kirchhundem zu hinterlegen.
- (2) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (3) Neben der Verbrauchsgebühr ist für die Dauer der Ausleihe des Standrohrzählers eine Grundgebühr in Höhe von 12,00 € je angefangenen Kalendermonats zu entrichten.
- (4) Des Weiteren wird bei Rückgabe eines stark verschmutzten Standrohrzählers eine Pauschale in Höhe von 30,00 € und bei Rückgabe eines beschädigten Standrohrzählers eine Pauschale in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt. Ist der Standrohrzähler bei der Rückgabe nicht mehr funktionstüchtig, erfolgt die Auferlegung der Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Gerätes.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt bzw., in den Fällen des § 4, mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Abtrennen des Anschlusses von der Hauptleitung), in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) In den Fällen des § 4 beginnt die Gebührenpflicht mit der Ausgabe und endet mit der Rückgabe des Standrohrzählers an die Gemeindewerke Kirchhundem.

## **§ 6 Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahreswassergebühr in Höhe von einem Viertel des Betrages, der sich aus der jeweiligen Jahresmenge (cbm) der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlags- und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgen im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, so wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezogenen Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind am 15.02. des laufenden Kalenderjahres oder, sofern dieser Termin mit Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bereits überschritten ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 7 Gebührenpflichtig**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dieses entsprechend.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich zum Schluss des Kalenderjahres. Zusätzlich zu dem aufgrund der Ablesung ermittelten Verbrauchs erfolgt eine maschinelle Hochrechnung bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wobei ein gleichmäßiger Verbrauch unterstellt wird. Als Jahresfrischwassermenge gilt der durch Ablesung und Hochrechnung ermittelte Verbrauch. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde zur Ermittlung der Wassermengen der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (2) Die Abrechnung des nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung ermittelten Wasserverbrauchs wird nach Ablauf des Kalenderjahres durchgeführt. Standrohrzähler werden unmittelbar nach Rückgabe abgelesen und abgerechnet.
- (3) Die Wassergebühren im Sinne dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig; sie können zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 9 Anzeigepflichtigen**

- (1) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats anzuzeigen
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

Den in dieser Satzung aufgeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) - derzeit 7 v. H. - in der Höhe hinzuzurechnen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen, im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung ergibt.

## **§ 11 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsrechtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68, SGV. NW. 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216, ber. S. 236, SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Durch die Änderung des § 8 Abs. 1 wird erstmals ab dem Veranlagungsjahr 2013 eine Hochrechnung bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres vorgenommen. Zusammen mit dem Festsetzungsbescheid für das Jahr 2013 (mit einer Jahresmenge vom 01.01. bis

31.12.2013), welcher Anfang 2014 erlassen wird, erfolgt einmalig die Abrechnung einer Grundgebühr für 13 Monate sowie die Veranlagung der noch nicht abgerechneten Verbrauchsmengen des Jahres 2012 (bis 31.12.2012), die durch maschinelle Abgrenzung ermittelt werden, zu den für das Jahr 2012 gelten Gebührensätzen.

---

Satzung vom 21.12.1992, in Kraft am 01.01.1993

1. Nachtragssatzung vom 20.12.1993, in Kraft am 01.01.1994
2. Nachtragssatzung vom 20.12.1995, in Kraft am 01.01.1996
3. Nachtragssatzung vom 17.12.1997, in Kraft am 01.01.1998
4. Nachtragssatzung vom 14.12.1999, in Kraft am 01.01.2000
5. Nachtragssatzung vom 14.12.2001, in Kraft am 01.01.2002
- Änderungen gem. Euro-Anpassungssatzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002
6. Nachtragssatzung vom 09.01.2004, in Kraft am 13.01.2004
7. Nachtragssatzung vom 17.12.2004, in Kraft am 01.01.2005
8. Nachtragssatzung vom 16.12.2005, in Kraft am 01.01.2006
9. Nachtragssatzung vom 22.12.2010, in Kraft am 01.01.2011
10. Nachtragssatzung vom 22.12.2011, in Kraft am 01.01.2012
11. Nachtragssatzung vom 19.12.2012, in Kraft am 01.01.2013
12. Nachtragssatzung vom 19.12.2013, in Kraft am 01.01.2014
13. Nachtragssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 01.01.2015
14. Nachtragssatzung vom 22.12.2015, in Kraft am 01.01.2016
15. Nachtragssatzung vom 21.12.2016; in Kraft am 01.01.2017
16. Nachtragssatzung vom 14.12.2017; in Kraft am 01.01.2018
17. Nachtragssatzung vom 17.12.2020; in Kraft am 01.01.2021
18. Nachtragssatzung vom 16.12.2021; in Kraft am 01.01.2022
19. Nachtragssatzung vom 15.12.2022; in Kraft am 01.01.2023